

- Mantz, Gietl, Anmerkung zu OLG Frankfurt MMR 2008, 603 -

- erschienen in MMR 2008, 606 -

- S. 603 -

OLG Frankfurt: Haftung des Betreibers eines Funknetzwerks

BGB §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB; UrhG § 97; ZPO § 286; StPO § 100g

Amtlicher Leitsatz

Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet grundsätzlich nicht als Störer für die unberechtigte Nutzung einer WLAN-Verbindung durch unberechtigte Dritte, die mit ihm in keinerlei Verbindung stehen.

Leitsätze der Redaktion:

1. Der Inhaber haftet ebenfalls nicht wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten auf Schadensersatz für die Schäden, die unberechtigte Nutzer einer WLAN-Verbindung Dritten verursachen.

2. Bei den durch die Verknüpfung von IP-Adresse und Bestandsdaten erlangten Adressdaten handelt es sich um Verkehrsdaten, die über § 100g StPO herausverlangen sind. Werden diese Daten ohne richterliche Anordnung herausgegeben, unterliegen sie einem Beweisverbot nach § 286 ZPO.

OLG Frankfurt, Urteil vom 1.7.2008 - 11 U 52/07 (nicht rechtskräftig)

Sachverhalt

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Unterlassung des Einstellens einer Tonträgerproduktion in sog. Tauschbörsen im Internet sowie Schadens- und Aufwendungsersatz. [...] Nach den im Rahmen der eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eingeholten Auskünften der D war die IP-Adresse zum fraglichen Zeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet. Die Klägerin begehrt Unterlassung, Zahlung von Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie [...]. Sie hat behauptet, es sei davon auszugehen, dass der WLAN -Anschluss des Beklagten aktiviert, aber nicht ausreichend gesichert gewesen sei. ...

Der Beklagte hat behauptet, vor Urlaubsantritt habe er einen Sammelstecker und damit sämtliche technischen Geräte, also seine komplette PC-Anlage und auch den Router abgeschaltet. Sein WLAN-Router sei nicht aktiviert gewesen. Ferner hat er bestritten, dass die IP-Adresse richtig ermittelt worden sei. Das Landgericht hat der Klage bis auf einen geringen Teil der Zinsforderung stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten, mit der er unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vortrags den Klageabweisungsantrag weiter verfolgt. Insbesondere ist er der Auffassung, das Landgericht habe die von der Klägerin vorgelegten Erkenntnisse – seine IP-Adresse – der Entscheidung wegen eines Beweisverwertungsverbotes nicht zugrunde legen dürfen, da es sich dabei um Verkehrsdaten i. S. v. § 3 Nr. 30 TKG handele, die dem Fernmeldegeheimnis

unterlägen. Die gewünschte Datenauskunft der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. auf das entsprechende Begehren der Klägerin habe daher eines richterlichen Beschlusses gemäß §§ 100 g, 100 h StPO bedurft.

[...]

Die Klägerin verteidigt das erstinstanzliche Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres früheren Vorbringens. Sie meint, der Inhaber eines Internet-Anschlusses eröffne eine Gefahrenquelle und habe daher sicherzustellen, dass sein Anschluss nicht durch Dritte für Rechtsverletzungen genutzt werde. Das Überlassen eines Internetzugangs berge die nicht unwahrscheinliche Möglichkeit, dass Dritte Rechtsverletzungen der vorliegenden Art im Schutze der vom Anschlussinhaber geschaffenen Anonymität begehen. In Printmedien, Rundfunk- und Fernsehsendungen werde immer wieder über missbräuchliche Nutzung von WLAN-Verbindungen berichtet. Deshalb habe der Inhaber einer WLAN-Verbindung durch ein individualisiertes Passwort sicherzustellen, dass Dritte die Verbindung nicht unautorisiert nutzen können. Es verstehe sich von selbst, dass mitgelieferte Standard-Passwörter durch persönliche Passwörter abzuändern sind. In allen aktuellen Bedienungsanleitungen zu WLAN-Routern sowie durch Installationsfirmen werde darauf hingewiesen, dass WLAN-Verbindungen nicht ausreichend mit einer sogenannten WEP- oder WPA-Verschlüsselung geschützt werden können, sondern die sicherste Methode die Verwendung von WPA 2 sei. Auch sei allgemein bekannt, dass Verbraucher ihren WLAN-Router nicht direkt ans Fenster oder eine Außenwand stellen sollen, damit über die eigenen vier Wände hinaus eine möglichst geringe Sendereichweite bestehe. Zu all diesen üblichen Sicherungsmaßnahmen trage der Beklagte nichts vor. Sie, die Klägerin, bestreite weiterhin mit Nichtwissen, dass der Beklagte vor seinem Urlaub den Sammelstrom abgeschaltet habe, an dem die gesamte PC-Anlage angeschlossen gewesen sein solle. [...] Der Beklagte sei darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass sein Anschluss ggfs. von einem Dritten missbraucht worden sei und er den

- S. 604 -

Missbrauch nicht zu vertreten habe. Aufgrund der Auskunft von F stehe fest, dass zum festgestellten Zeitpunkt eine Verbindung vom Anschluss des Beklagten zum Internet bestanden habe. Der Beklagte müsse daher substantiiert vortragen und ggfs. beweisen, dass eine unbefugte Benutzung nicht von ihm zu vertreten sei. Dem Beklagten sei es selbstredend zumutbar, seinen Internet-Anschluss zu überwachen und zu verhindern, dass über eine missbräuchliche Nutzung seines Anschlusses Rechte Dritte verletzt würden. Eine weitergehende Aufweichung der Störerhaftung würde Rechtsverletzungen im Internet Tür und Tor öffnen. ...

Aus den Gründen

Die Berufung hat Erfolg.

1.) Der Beklagte haftet nicht als Störer auf Unterlassung.

a) Störer ist, wer in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsguts beigetragen und zumutbare Sicherungsmaßnahmen unterlassen hat (BGH, NJW 2004, 3102 – Internet-Versteigerung). Die Überlassung eines

Internetzugangs an einen Dritten beinhaltet die keineswegs unwahrscheinliche Möglichkeit einer Schutzrechtsverletzung durch diesen. Deshalb können für den Anschlussinhaber Prüfungs- und ggfs. Handlungspflichten zur Vorbeugung gegen solche Rechtsverletzungen bestehen. Der Inhaber eines Internet-Anschlusses, der einem Dritten den Zugang zum Internet ermöglicht, kann nach den Grundsätzen der Störerhaftung bei Verletzung einer Überwachungspflicht für die von einem Dritten begangenen Schutzrechtsverletzungen haften, wenn die Zugangsmöglichkeit hierfür adäquat kausal war.

b) Dieselben Pflichten sollen auch den Inhaber eines Internet-Anschlusses treffen, der eine unverschlüsselte WLAN-Verbindung betreibt (LG Hamburg, CR 2006, 780; LG Mannheim, MMR 2007, 537 sowie OLG Karlsruhe, Beschluss v.11.06.2007 – 6 W 20/07; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 27.12.2007, I-20 W 157/07, zitiert nach Juris, OLG Hamburg, Beschluss v. 11.10.2006Az.: 5 W 152/06; OLG Köln, Beschluss v. 08.05.2007, Az.: 6 U 244/06). Zur Begründung der Störerhaftung genügt nach dieser Rechtsprechung, dass ein Internetzugang geschaffen wird, der auf diese Weise objektiv für Dritte nutzbar ist. Denn der kabellose WLAN-Anschluss eröffnet die Möglichkeit, dass Dritte sich – ohne Wissen und Wollen des Anschlussinhabers – unbemerkt in das Netzwerk einloggen und dessen Anschluss „mitbenutzen“. Ein WLAN-Netzwerk lässt sich auf diese Weise in einem Umkreis von mehreren hundert Metern empfangen.

Ob Urheberrechtsverletzungen von dem betreffenden Computer aus begangen worden sind, oder ob Dritte unter Ausnutzung eines ungesicherten WLAN-Netzes auf den Internetzugang zugegriffen haben, soll ohne Bedeutung sein, weil ohne den geschaffenen Internetzugang weder die eine noch die andere Möglichkeit bestanden hätte (so insb. OLG Düsseldorf a.a.O).

c) Diese Rechtsprechung ist im Schrifttum auf Kritik gestoßen (vgl. u.a. Gercke, CR 07, 55; Ernst, MMR 07, 538; Hornung, CR 07, 88 jeweils m. w. N.). Auch nach Auffassung des Senats bestehen dagegen in Fällen wie dem hier zu entscheidenden durchgreifende Bedenken, weil die Grenzen der Störerhaftung dadurch unzumutbar erweitert werden.

aa) Das Landgericht hat dahinstehen lassen, ob der Beklagte selbst die Verletzungshandlung begangen hat (LGU 7), weil nicht auszuschließen sei, dass die Rechtsverletzung durch andere, nicht bekannte Nutzer erfolgte, für die der Beklagte einzustehen habe.

bb) Jedenfalls aufgrund des Sach- und Streitstands im Berufungsrechtszug ist indes davon auszugehen, dass der Beklagte die Rechtsverletzung nicht selbst begangen hat.

Die Klägerin hat weder bestritten, dass sich der Beklagte zum fraglichen Zeitpunkt im Urlaub befand, noch dass die PC – Anlage in einem abgeschlossenen Büroraum stand, zu dem kein Dritter Zugang hatte. Der Beklagte hat seine Darstellung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals wiederholt. Bestritten hat der Klägerevertreter – wie schon zuvor – nur, dass der Beklagte vor Urlaubsantritt den zentralen Stromstecker gezogen habe und der Router deaktiviert gewesen sei. War der Beklagte aber unstrittig urlaubsabwesend und hatte kein Dritter Zugang zu dem PC, so kann die rechtsverletzende Handlung nur von einem Dritten begangen worden sein kann, der die WLAN – Verbindung des Beklagten von außerhalb nutzte, um sich Zugang zu dessen Internet – Anschluss zu

verschaffen.

d) Für diese – wie zu unterstellen ist – vorsätzliche rechtswidrige Urheberrechtsverletzung eines Dritten haftet der Beklagte nicht als Störer. Schuldner eines Unterlassungsanspruchs kann zwar auch sein, wer seinen Telefon-/Fax- oder Telex-Anschluss einem Dritten überlässt, der dann seinerseits von diesem Anschluss aus eine das Schutzrecht verletzende Handlung begeht. Ihren Grund findet diese Haftung jedoch nicht schon in der Überlassung des Anschlusses als solcher. Die Verantwortlichkeit des Dritten folgt vielmehr daraus, dass er die auf diese Weise ermöglichten Rechtsverletzungen nicht unterbunden hat, obwohl er dazu als Inhaber des Anschlusses die Möglichkeit gehabt hätte und ein derartiges Einschreiten von ihm mit Blick auf die aus dieser Stellung resultierenden Befugnisse und die Überlassung des Anschlusses zu erwarten war (BGH, WRP 99, 1045 – Räumschild).

Der Inhaber eines Internet – Anschlusses im privaten Bereich kann vor allem dann als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn der Anschluss von Familienangehörigen mitbenutzt wird, wobei in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, inwieweit im familiären Bereich verdachtsunabhängige Prüfungspflichten bestehen (vgl. LG Mannheim, MMR 07, 267; LG Hamburg CR 06, 780; MMR 07, 131).

Der Senat hat entschieden, dass ein Ehemann seine Frau, der er seinen Account für den Handel auf einer Verkaufsplattform überlässt, nicht ständig überwachen muss, solange er keine konkreten Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen hat (Urteil v. 16.05.2006, Az.: 11 U 45/05). Das gleiche gilt nach der Rechtsprechung des Senats bei Zurverfügungstellung des Internetanschlusses im Verhältnis des Anschlussinhabers zu seinen Kindern. Auch wenn Urheberrechtsverletzungen im Internet häufig vorkommen und darüber in den Medien umfangreich berichtet wird, hat ein Anschlussinhaber nicht bereits deshalb Anlass, ihm nahe stehende Personen - wie enge Familienangehörige - bei der Benutzung seines Anschlusses zu überwachen (Urteil v.- 20.12.2007, Az.: 11 W 58/07 = MDR 08, 403 = CR 08, 243 = OLGR 08, 111).

Selbst wenn man dem nicht folgt (vgl. etwa Stang/Hübner, CR 08, 244), sondern eine anlassunabhängige Überwachungspflicht des Anschlussinhabers annimmt, ginge eine uneingeschränkte Haftung des WLAN – Anschlussinhabers deutlich weiter, weil er für das vorsätzliche Verhalten beliebiger Dritter, die mit ihm in keinerlei Verbindung stehen, eintreten müsste. Das stößt schon deswegen auf Bedenken, weil mit Hilfe der Störerhaftung die einen eigenverantwortlich Handelnden

- S. 605 -

treffende Pflicht, sich recht- und gesetzmäßig zu verhalten, nicht über Gebühr auf Dritte ausgedehnt werden darf (BGH GRUR 1997, 313 –Architektenwettbewerb).

Auch in anderen Fällen setzt die Störerhaftung die Verletzung von Prüfungspflichten voraus und genügt der Umstand für sich allein nicht, dass der auf Unterlassung in Anspruch Genommene Rechtsverletzungen etwa durch Eröffnung einer Internet –Plattform für Versteigerungen oder den Abdruck von Werbeanzeigen ermöglicht (BGH GRUR 04, 860 – Internetversteigerung;GRUR 99, 410 -Möbelklassiker). Prüf- und Handlungspflichten setzen aber stets konkrete Hinweise und Erkenntnisse im Hinblick auf rechtswidrige Handlungen

Dritter voraus. Diese Einschränkung erscheint auch für die Störerhaftung eines WLAN – Anschlussbetreibers im privaten Bereich erforderlich. Auch er haftet nach Auffassung des Senats nicht generell wegen der abstrakten Gefahr eines Missbrauchs seines Anschlusses von außen, sondern erst, wenn konkrete Anhaltspunkte hierfür bestehen (ähnlich Ernst, Gercke jew. a.a.O.).

Der Beklagte hat weder seinen Anschluss einem Dritten überlassen, noch hatte er – nach dem festgestellten Sachverhalt – konkrete Anhaltspunkte für rechtswidrige Handlungen Dritter.

e) Der Senat verkennt nicht, dass die Feststellung und Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet, insbesondere durch rechtswidrige öffentliche Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG), erschwert wird, wenn eine Störerhaftung erst bei konkreten Anhaltspunkten für derartige Rechtsverletzungen besteht, zumal die Mitbenutzung eines Internet-Anschlusses durch ein WLAN-Netz für den Anschlussinhaber in der Regel nicht erkennbar sein dürfte (Gercke a.a.O.). Diese technischen Umstände rechtfertigen es nach Ansicht des Senats aber nicht, die Störerhaftung über ihre allgemeine anerkannten Grenzen hinaus zu einer Art Gefährdungshaftung zu erweitern.

f) Verantwortlicher Störer kann zwar auch sein, wer die Möglichkeit einer Rechtsverletzung, zu der er einen adäquat kausalen Beitrag geleistet hat, nicht erkannt hat, sie aber hätte erkennen und mit zumutbaren Mitteln verhindern können. Es erscheint aber schon fraglich, ob die Unterhaltung eines WLAN – Anschlusses im Falle der „Mitbenutzung“ durch einen vorsätzlich handelnden Dritten noch als adäquater Beitrag zu einer dabei erfolgenden Urheberrechtsverletzung angesehen werden könnte.

Der Gesichtspunkt der adäquaten Verursachung steht einer zu weiten Ausdehnung der Störerhaftung entgegen. Eine Haftung kann daher nicht aus Mitwirkungshandlungen an solchen Verstößen hergeleitet werden, die ihm billigerweise nicht zugerechnet werden können (Piper/Ohly, UWG, 4. Aufl. § 8 Rn. 151). Bei der Prüfung der Adäquanz geht es im Ergebnis darum, ganz unwahrscheinliche Schadensverläufe auszuschließen (Palandt/Heinrichs, BGB, 67. Aufl. 2008, vor § 249 Rn. 60). Dem Senat liegen keine konkreten Erkenntnisse darüber vor, wie hoch statistisch die Wahrscheinlichkeit ist, dass sich ein außenstehender Dritter über ein WLAN – Netz einen fremden Internetanschluss zu Nutze macht, um auf diese Weise Dateien mit urheberrechtsverletzendem Inhalt im Internet einzustellen. Das Landgericht hat zwar gemeint, es sei allgemein bekannt, dass ungeschützte WLAN – Verbindungen von Dritten missbraucht werden können, um über einen fremden Internetanschluss ins Internet zu gelangen. Es ist indes weder ersichtlich, worauf diese Feststellung beruht, noch ergeben sich daraus Anhaltspunkte dafür, wie wahrscheinlich ein solcher Mißbrauch ist (zur Adäquanz ohne nähere substantielle Feststellungen auch LG Hamburg a.a.O.).

g) Jedenfalls erscheint die Verhinderung der vorsätzlichen Rechtsverletzung eines Dritten mit den vom Landgericht für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nicht zumutbar. Danach könnte ein Anschlussinhaber der Störerhaftung nur entgehen, wenn er seinen Computer stets nur mit der neuesten Schutztechnik versehen nutzt und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel aufbringt. So hat das Landgericht Hamburg erkannt, der mit der Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe verbundene Kostenaufwand sei verhältnismäßig (LG

Hamburg, CR 07, 54).

Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Die Inanspruchnahme als Störer wäre für den Beklagten nur zumutbar, wenn sie sich aufgrund einer gebotenen Abwägung aller Interessen noch als verhältnismäßig erweise. Dem steht aber entgegen, dass der Beklagte im Interesse der Klägerin unter Umständen sogar finanzielle Mittel aufwenden müsste, um einen vorsätzlich rechtswidrigen Eingriff eines Dritten, dessen Handeln dem Beklagten unter keinem Gesichtspunkt zuzurechnen ist, zu vermeiden. Das erscheint jedenfalls unzumutbar, solange nicht konkrete Anhaltspunkte für rechtsverletzende Handlungen bestehen. Die Interessen der Klägerin werden dadurch nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt und die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung nicht unzumutbar erschwert, weil immer dann, wenn der Anschlussinhaber von konkreten Rechtsverletzungen erfahren hat, seine Prüfungs- und Überwachungspflicht einsetzt (Ernst a.a.O.).

Dem lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass der Anschlussinhaber es regelmäßig nicht bemerken wird, wenn sich ein Dritter in sein Netzwerk einloggt und über seinen Anschluss rechtsverletzende Beiträge in das Internet einstellt. Die Verantwortlichkeit eines Dritten für vorsätzlich rechtswidriges Tun anderer würde überdehnt, wenn jeder Anschlussinhaber allein wegen der zu befürchtenden Beweisschwierigkeiten der Tonträgerhersteller als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden könnte, weil er seinen Anschluss nicht nach neuesten technischen Standards sichert.

Dass der Beklagte hier solche Anhaltspunkte hatte, ist weder vorgetragen, noch ersichtlich.

2.) Der Klägerin steht – erst recht – kein Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch zu.

a) Eine Störerhaftung begründet lediglich einen Unterlassungsanspruch, niemals dagegen einen Schadensersatzanspruch (BGH GRUR 02, 618 – Meißner Dekor; GRUR 04, 860 – Internet-Versteigerung I; LG Mannheim, CR 07, 537; a. A. Piper/Ohly, OWG, 4. Aufl. § 8 Rn. 152). Auf die Störerhaftung kommt es nur an, wenn der eingetretene Erfolg nicht auf einer rechtswidrigen und schuldhaften Handlung des in Anspruch genommenen Schuldners beruht. Der Erörterung einer Störerhaftung hätte es deshalb nicht bedurft, wenn dem Beklagten Fahrlässigkeit vorzuwerfen wäre.

b) Anhaltspunkte für ein fahrlässiges Handeln des Beklagten sind – entgegen den knappen Ausführungen des Landgerichts – nicht gegeben. Liegt die Verletzungshandlung – wie hier – in einem Unterlassen (der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen), so ist Rechtswidrigkeit nur gegeben, wenn der Schädiger gegen eine Rechtspflicht zum

- S. 606 -

Handeln verstoßen hat (Palandt/Heinrichs, BGB, 67. Aufl. 2008, vor § 249 Rn. 84). In Betracht käme als Rechtspflicht zum Handeln nur eine Verkehrssicherungspflicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.

Andererseits kann nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden. Es bedarf daher nur solcher Sicherungsmaßnahmen, die ein verständiger und

umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zumutbar sind.

Entscheidend ist, ob nach den gesamten Umständen noch von einer „nahe liegenden Gefahr“ gesprochen werden kann. Hierzu hat das Landgericht weder konkrete Feststellungen getroffen, noch erlaubt der Vortrag der Klägerin entsprechende Schlussfolgerungen. Der Vortrag der Klägerin, das Risiko, dass Dritte sich über einen fremden WLAN – Anschluss Zugang zum Internet verschaffen könnten, sei allgemein bekannt, in den Medien würde hierüber immer wieder berichtet, ist viel zu allgemein, um Rückschlüsse auf das tatsächliche Risiko und den Kenntnisstand des Beklagten zuzulassen. Ungeachtet dessen erscheint zweifelhaft, inwieweit derartige Warnungen

und Berichte nicht in erster Linie den Schutz des Anschlussinhabers und seiner Dateien vor dem Zugriff Dritter betreffen, und weniger die Gefahr der Verletzung von Urheberrechten Dritter durch Missbrauch eines WLAN – Anschlusses.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ergibt sich auch aus dem Schreiben der E ... GmbH vom 02.04.2007 Bl. 127 d.A.) nichts anderes. Der dortige Hinweis auf den Schutz vor Viren und ungewollten Zugriffen bezieht sich ersichtlich auf das Risiko eines Zugriffs auf den Datenbestand des Beklagten und nicht das Risiko eines Einwählens in dessen WLAN – Router zum Zwecke der Verletzung der Urheberrechte Dritter im Internet.

Im Übrigen erscheint eher zweifelhaft, dass das Risiko eines solchen Missbrauchs allgemein bekannt ist. Nach Erhebungen aus der Praxis sollen die Sicherheitsprobleme weithin unbekannt sein oder als nicht erheblich bewertet werden (vgl. die Hinweise bei Hornung a.a.O. S. 89).

Nach allem scheidet ein Verschuldensvorwurf gegenüber dem Beklagten aus.

3.) a) Da die Klage schon aus den dargelegten Gründen keinen Erfolg hat, kann offen bleiben, ob sie auch im Hinblick auf den gestellten Antrag als unbegründet abzuweisen wäre. Nachdem feststeht, dass der Beklagte keine Tonträgerproduktion in Tauschbörsen über Peer-to-Peer –Netzwerke bereitgestellt haben kann, sondern deren Bereitstellung allenfalls durch einen ungeschützten WLAN – Anschluss ermöglicht hat, ist der Unterlassungsantrag ersichtlich nicht auf die konkrete Verletzungsform ausgerichtet. Verfehlt der Antrag aber die konkrete Verletzungsform, so ist er insgesamt unbegründet (Jacobs in Großkommentar UWG, vor § 13 D Rn. 98).

b) Dahingestellt bleiben kann auch, ob die von der Klägerin ermittelten Daten des Beklagten einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, wofür nach Auffassung des Senats allerdings spricht, dass es sich bei der dynamischen IP – Adresse um Verkehrsdaten und keineswegs um Bestandsdaten handeln dürfte (Bock in: Beck'scher TKG – Kommentar, 3. Aufl. § 113, Rn. 24; Bär, MMR 2005, 626; Hoeren, WISTRA 05, 13;).

Denn es geht dabei nicht nur um eine Information, die dem dem Eintrag in einem Telefonbuch vergleichbar ist, sondern um die Ermittlung, wer mit wem zu welchem

Zeitpunkt worüber und wie lange kommuniziert hat (LG München, Beschl. v. 12.03.2008, Az.: 5 QS 19/08 zit. nach juris).

Deshalb hätte es zur Herausgabe der dem Fernmeldegeheimnis unterliegenden Daten eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses nach § 100 g StGB bedurft (vgl. auch BVerfG 1 BvR 256/08). Erkenntnisse, die ohne die erforderliche richterliche Anordnung erlangt worden sind, unterliegen auch im Zivilprozess einem Verwertungsverbot (Zöller/Greger, ZPO, 26. Aufl. § 286 Rn. 15 a ff).

4.) [...] Die Revision war zuzulassen, weil die Entscheidung eine Frage betrifft, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen zu erwarten ist und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO).

Anmerkung

Der Gong ist geschlagen: Runde 2 im Kampf um die Haftung des Funknetzbetreibers ist eingeläutet und bereits voll entbrannt. Mit dem Urteil des OLG Frankfurt geht der erste Schlag in der Berufungsinstantz an die Betreiber eines Funknetzes. Das Urteil zeigt, dass in der Auseinandersetzung zwischen Musikindustrie und Internet-Nutzern eine sorgfältige Analyse des Sachverhalts und der rechtlichen Gegebenheiten möglich ist – eine Tatsache, die im Bereich der Störerhaftung leider nicht selbstverständlich ist.

I. 1. Das vorliegende Urteil passt sich in die Rechtsprechung des OLG Frankfurt ein. Nachdem am 22.1.2008 der 6. Zivilsenat die Ablehnung einer Sperrungsverfügung gegen einen Access-Provider durch das LG Frankfurt bestätigt hat (LG Frankfurt MMR 2008, 166; u.a. dazu Gietl, ZUM 2008, 249), lehnt das OLG nun auch entgegen der wohl zu Unrecht vorherrschenden Strömung in der Rechtsprechung einen Unterlassungsanspruch gegen die Betreiber offener Funknetze ab. Damit schreibt das OLG Frankfurt die differenzierte süddeutsche Linie im Hinblick auf Störeransprüche fort und setzt sich deutlich in Gegensatz zur großzügigen Linie des LG Hamburg. Im Nord-Süd-Gefälle der Störerhaftung (Lischka, Spiegel Online v. 21.6.2007; Mantz, CR 2008, 52, 53) zwischen Hamburg und München stellt das Urteil dementsprechend eine weitere Etappe im Kampf um die geographische Mitte dar. Ihr kommt unter anderem wesentliche Bedeutung zu, weil das OLG Frankfurt die Revision auf Betreiben der Klägerin zugelassen hat – eine abschließende Klärung durch den BGH steht also höchstwahrscheinlich bevor.

2. Die Beweisführung in der Vorinstanz (zur Beweisproblematik bei solchen Fällen LG Hamburg MMR 2008, 418; Schultz, MIR 2008, Dok. 102; Grosskopf, CR 2007, 122, 123) zwang den Senat, davon auszugehen, dass die vorgeworfene Urheberrechtsverletzung nicht vom Beklagten oder einem Familienmitglied begangen wurde. Daher war der Weg frei für eine ergebnisoffene rechtliche Würdigung. Dies ist insofern interessant, da der bisherigen Rechtsprechung oftmals nachgesagt wurde, sie sei ergebnisorientiert und wolle lediglich Beweisschwierigkeiten der Rechteinhaber ausgleichen. Soweit ersichtlich handelt es sich bei dem Urteil auch um die erste OLG-Entscheidung zur Störerhaftung bzgl. eines offenen Funknetzes in der Sache. Bei den vom OLG zitierten Entscheidungen handelt es sich jeweils um Entscheidungen bzgl. Prozesskostenhilfe (OLG Karlsruhe, Beschl v. 11.06.2007 – 6 W 20/07; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.12.2007, I-20 W 157/07) oder die Entscheidung bezieht sich auf die Verantwortlichkeit für Mitarbeiter (OLG Köln, Beschl v. 08.05.2007 - 6 U 244/06; vgl. auch LG München I, CR 2008, 49) oder eigene Kinder (OLG Hamburg, Beschluss v. 11.10.2006 - 5 W 152/06). Die erstinstanzlichen

- S. 607 -

Gerichte nehmen dagegen weiterhin meist einen Störeranspruch an (LG Düsseldorf, Beschl. vom 16.7.2008 - 12 O 195/08; LG Frankfurt, MMR 2007, 675; LG Mannheim MMR 2007, 537; LG Hamburg MMR 2006, 763; LG Hamburg MMR 2007, 726).

II. Das OLG Frankfurt stützt die Klageabweisung auf verschiedene Argumentationswege und baut damit eine solide Grundlage für die Revision. Dabei folgt das OLG Frankfurt dem vom BGH aufgestellten Grundsatz, dass die Annahme der Störerhaftung des Betreibers vorliegend insbesondere abzulehnen ist, weil die Haftung nicht über Gebühre auf Dritte erstreckt werden darf

1. Erste Frage bei der Untersuchung einer Störerhaftungskonstellation ist die Frage, ob die Handlung des potentiell Pflichtigen adäquat-kausal für die Rechtsverletzung war (BGH GRUR 2002, 618, 619 - Meißner Dekor I). Durch dieses Merkmal wird eine sehr weite Haftung eröffnet (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 26. Aufl. 2008, § 8 Rn. 2.13; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl. 2006, Kap. 14 Rn. 10b). Bereits auf dieser Ebene argumentiert das OLG Frankfurt in der rechtlichen Bewertung mit der fehlenden bzw. unbewiesenen Adäquanz der Handlung des Beklagten. Das OLG Frankfurt bezieht in diesem Punkt Billigkeitserwägungen in die Überlegungen zur Adäquanz mit ein und stützt die Klagabweisung unter anderem auf den fehlenden entsprechenden Beweis. Bereits die Adäquanz diene einer Beschränkung der ansonsten viel zu weiten Störerhaftung. Deshalb könne eine Haftung nicht aus Mitwirkungshandlungen hergeleitet werden, die dem Beklagten billigerweise nicht zugerechnet werden könnten (Piper/Ohly, UWG, 4. Aufl., § 8 Rn. 151). Die Skepsis des OLG Frankfurt ist insofern angebracht, als der Kläger die Beweislast für die adäquat-kausale Verursachung durch den Beklagten trägt. Der Senat stellt hier nur fest, es lägen ihm keine statistischen Erhebungen vor, wie hoch die statistische Wahrscheinlichkeit ist, dass ein offener Anschluss derart missbraucht wird. Die Zahl der veröffentlichten Entscheidungen mit ähnlichen Fallgestaltungen sollte jedoch einen Hinweis geben, dass es jedenfalls nicht außerhalb aller Lebenswahrscheinlichkeit liegt (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 67. Aufl. 2008, vor § 249 Rn. 60), dass ein Dritter ein unverschlüsseltes Funknetz nutzt. Im Rahmen dieser ersten Frage ist Kenntnis dieser Tatsache durch den Beklagten als subjektives Merkmal nicht vonnöten. Eines Beweises durch die Klägerin hätte es dementsprechend nicht bedurft, da die Tatsachen, die die Adäquanz begründen, insofern gerichtsbekannt waren, § 291 ZPO. Eine adäquat-kausale Mitwirkung lag damit vor - wie in praktisch allen Fällen, in denen die Störerhaftung eines Internet Service Providers (ISP) in Frage steht.

Als Mittel zur Einschränkung hat der BGH allerdings das Erfordernis der Verletzung von Prüfungs- und Überwachungspflichten entwickelt (BGH GRUR 1997, 313, 315 - Architektenwettbewerb; BGH GRUR 2003, 969, 970 - Ausschreibung von Vermessungsleistungen; BGH GRUR 2004, 693, 695 - Schöner Wetten; BGH GRUR 2006, 875 - Rechtsanwalts-Ranglisten; st. Rspr.). Er schränkt somit die Haftung nicht nur über die Adäquanz, sondern in einem zweiten Schritt weiter ein. Im Hinblick auf eine mögliche Revision ist die Auslegung des OLG Frankfurt im Hinblick auf die Adäquanz dementsprechend mit Vorsicht zu betrachten.

2. Zu Recht hat das OLG Frankfurt aber zusätzlich die Verletzung von Prüfungs- und Überwachungspflichten abgelehnt und ist dabei konsequent der Linie gefolgt, dass die Haftung für das eigenverantwortliche Verhalten Dritter nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf. Die Feststellung des Umfangs von Prüfungs- und Überwachungspflichten ist immer das Ergebnis einer Einzelfallabwägung. Für diese Abwägung sind durch die Rechtsprechung unterschiedliche Kriterien entwickelt worden. Das OLG hat – unter ausdrücklicher Ablehnung der Auffassung des LG Hamburg (MMR 2006, 763) - insbesondere auf zwei Punkte abgestellt: Die Notwendigkeit des Vorliegens konkreter Erkenntnisse von der rechtswidrigen Handlung des Dritten sowie die Zumutbarkeit der verlangten Handlungspflichten (BGH GRUR 1977, 114, 116 - VUS; BGH NJW 2004, 2158, 2159 - Schöner Wetten; BGH MMR 2004, 668, 671 - Internetversteigerung I). Das OLG Frankfurt hat offensichtlich besonderen Anstoß daran genommen, dass das LG Hamburg Private dazu verpflichtet hatte, auf eigene Kosten einen Experten hinzuzuziehen, um das eigene System mit der jeweils aktuellsten Schutztechnik zu versehen. Im Hinblick auch auf die Eigenverantwortlichkeit des Dritten bezeichnet das OLG dieses Erfordernis zu Recht als überdehnt und unverhältnismäßig. Dieses Ergebnis der Einzelfallabwägung generalisiert das OLG Frankfurt insofern, als es im amtlichen Leitsatz zu der Erkenntnis gelangt, Betreiber privater Funknetzwerke haften grundsätzlich nicht für die Handlungen Dritter, zu denen sie in keinerlei Beziehung stehen. Das OLG Frankfurt lässt aber für Fallkonstellationen, in denen es um höherrangige Rechte geht, die

Funknetzwerk nicht genügt, um die Störerhaftung zu begründen. Diesem Ergebnis ist zuzustimmen, unter anderem, da ein anderes Ergebnis einem Verbot offener Funknetzwerke gleichkommen würde - insbesondere vor dem Hintergrund, dass der BGH die Privilegierungen des TMG nicht auf die Störerhaftung anwenden will, und daher auch Betreiber absichtlich offener Netze als Störer haften können. In letzter Konsequenz müsste man dann auch gewerblich tätige ISPs (erst recht) als Störer in die Pflicht nehmen, da ihnen aufgrund der Entgeltlichkeit ihres Dienstes weitere Prüf- und Handlungspflichten zuzumuten sind. Dies wird jedoch von der Rechtsprechung mittlerweile einhellig abgelehnt (LG Kiel MMR 2008, 123; LG Düsseldorf MMR 2008, 349; LG Frankfurt MMR 2008, 121; OLG Frankfurt MMR 2008, 166; zu allen Gietl, ZUM 2008, 249).

3. Der Senat behält sich jedoch ausdrücklich vor, den Betreiber eines offenen Funknetzes möglicherweise als Störer anzusehen, soweit er konkrete Hinweise auf den Missbrauch durch Dritte hat. Diese könnte nach einem Hinweis durch den jeweiligen Rechteinhaber vorliegen. Selbst dann könnten vom Anschlussinhaber aber nur zumutbare Maßnahmen verlangt werden. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, einzelne Nutzer von der Nutzung eines Funknetzes auszuschließen oder Inhalte auszufiltern, dürfte jedoch eine einfache Urheberrechtsverletzung ebenfalls nicht genügen. Problematisch ist hier vor allem, dass die Inhalte nicht im Einflussbereich des Anschlussinhabers verkörpert vorliegen (im Gegensatz zum Host Provider), da er sie lediglich durchleitet. Eine Prüfung und Sichtung der Inhalte und eine anschließende Sperrung ist daher praktisch unmöglich. Abhilfe könnte hier nur eine Verschlüsselung des Funknetzes schaffen, die jedoch zu erheblichen Nutzungseinschränkungen führt. Nimmt man eine solche Pflicht zur Verschlüsselung an, mutet die Folge

- S. 608 -

seltsam an: Jedermann dürfte ein offenes Funknetzwerk betreiben, solange er nicht auf Rechtsverletzungen hingewiesen wird. Anschließend wäre ihm das gleichsam verboten, bis die Gefahr eines Missbrauchs vorüber ist (Gietl, MMR 2007, 630, 632 f.). Mit der abstrakten Kenntnis einher ginge also die Pflicht, den Betrieb vollständig einzustellen. Eine Einstellung des Betriebs kann im Rahmen der Abwägung aber nur unter ganz besonderen Umständen, z.B. der schwerwiegenden dauerhaften, nicht anders abwendbaren Verletzung von höchstwertigen Rechtsgütern, verlangt werden (vgl. BGHZ 59, 205, 208; BGH NJW 1960, 2335; Rössel, ITRB 2006, 247, 248; ähnlich für die Sperrung eines Familienanschlusses Grosskopf, CR 2007, 122 unter Hinweis auf die R-Gesprächs-Entscheidung BGH NJW 2006, 1971).

4. Aufmerken lässt auch der Hinweis des Senats, der Beklagte habe seinen Anschluss nicht einem Dritten überlassen und hafte deshalb nicht als Störer. Womöglich will der Senat andeuten, dass der Beklagte als Störer hafte, wenn er sein Netz deshalb unverschlüsselt hatte, weil er Dritten dazu bewusst Zugang gewähren wollte. Das wird jedoch angesichts der Tatsache, dass der Zugang zum Internet eine sozial nützliche Funktion erfüllt und Anonymität im Netz nach Einführung der Vorratsdatenspeicherung jedenfalls gegenüber privaten Dritten nach wie vor staatlich gewünscht und gesetzlich gefördert ist, den Umständen nicht gerecht. Denn Private haben auch in Zukunft über §101 UrhG keinen Zugriff auf die im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung gespeicherten Daten.(Gietl, ZUM 2007, 407 ff., Gietl, MMR 2007, 630, 633 f.). Hier ist noch einmal auf die Ausführungen zur (i.d.R. unverhältnismäßigen) Pflicht zur Einstellung des Betriebs unter II.3. zu verweisen.

III. Das Gericht hat weiter eine Haftung des Beklagten auf Schadensersatz aufgrund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten untersucht. Diese lehnt es ebenfalls zu Recht ab.

1. Sicherungsmaßnahmen müssen bei Schaffung einer Gefahrenquelle nur ergriffen werden, sofern sie von einem verständigen und umsichtigen, in Grenzen vorsichtigen Mensch für ausreichend

Rechtsverletzungen genutzt werden können, schenkte das OLG Frankfurt keinen Glauben. Im Gegensatz zur Bewertung der Adäquanz im Rahmen der Störerhaftung, bei der es nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung liegen darf, dass sich eine Gefahr realisiert, ist bei der Betrachtung von Verkehrssicherungspflichten auf die tatsächliche allgemeine Bekanntheit abzustellen (zur Bekanntheit von Sicherheitsproblemen im Rahmen der Beurteilung der Verkehrssicherungspflichten nach § 823 I BGB Mantz, K&R 2007, 566). Derzeit dürfte von einer allgemeinen Bekanntheit bezüglich offener Netze jedenfalls nicht auszugehen sein (Hornung, CR 2007, 88, 89; Gercke, ZUM 2006, 593, 598: „unwahrscheinlich“).

2. Leider ist das OLG Frankfurt im Rahmen der Schadensersatzhaftung nicht auf die Frage nach der Privilegierung des Beklagten nach § 8 TMG eingegangen. Damit wäre eine Haftung des Beklagten auf Schadensersatz richtigerweise von vornherein ausgeschlossen. Auch wenn das OLG im Ergebnis Schadensersatzansprüche abgelehnt hat, wäre es wünschenswert gewesen, in dieser Frage für eine Klarstellung zu sorgen.

§§ 7 ff. TMG privilegieren ISPs allgemein. Fraglich ist nun, ob auch derjenige, der unbewusst einen „Dienst“ betreibt – wie vorliegend der Beklagte – in den Genuss dieser Privilegierungen kommt. Im Hinblick auf den Wortlaut von § 8 TMG („Angebot“, „zur Nutzung bereithält“) verlangt Hornung (CR 2007, 88, 90), dass der Dienst bewusst für Dritte erbracht wird. Diese Auslegung führt aber unmittelbar in ein Privilegierungsparadoxon: Wer bewusst oder zumindest mit einem gewissen entsprechenden Bewusstsein eine Gefahrenquelle in Form eines offenen Internetzugangs eröffnet, der unterfällt jedenfalls der Privilegierung des § 8 TMG. Demjenigen, der sich dieser Gefahreröffnung nicht bewusst ist, würde hingegen die volle Haftung drohen. Wer die Nutzung durch Dritte in die eigenen Gedanken und Überlegungen auch nur entfernt einbezieht, dem sollen Prüfungs- und Überwachungspflichten nur unter engen Voraussetzungen obliegen. Wer dies nicht tut, haftet dagegen ohne weiteres, obwohl der Tatbeitrag des unbewusst Handelnden weniger schwer wiegt als die Tatbeteiligung des Anbieters, der die Leistung bewusst erbringt. Zusätzlich hat der deutsche Gesetzgeber den Anwendungsbereich bei der Umsetzung der E-Commerce-RL 2000/31/EG im TMG bewusst auf unentgeltliche und private Dienste ausgeweitet (Nickels, CR 2002, 302, 306), und sich damit zugunsten eines weiten, umfassenden Dienstebegriffs entschieden. Auch der private Betreiber tritt nach außen als Access Provider auf – schon für den Nutzer ist kein Unterschied z.B. zu einem ein Funknetz anbietenden Café-Inhaber festzustellen (ausführlich dazu Gietl, ZUM 2007, 407, 408; Gietl, MMR 2007, 630, 631; Mantz, Rechtsfragen offener Netze, 2008, S. 291 ff.; i.E. ebenso Roggenkamp, jurisPR-ITR 12/2006 Anm. 3). Zusätzlich stellt es sich letztlich als Zufall dar, ob der durchleitende Access Provider ein Privater ist, der unabsichtlich durchleitet, oder ein kommerzieller Anbieter. Da weder private noch kommerzielle Anbieter in der Lage sind, die Gefahr für das Rechtsgut in effektiver Weise zu reduzieren (Schnabel, MMR 2008, 281 ff.), sollte dieser Zufall weder dem Anspruchsteller zu Gute kommen, noch dem privaten Betreiber zu Lasten fallen.

IV. Hervorzuheben sind weiter die Ausführungen zum Beweisverwertungsverbot aufgrund der Erhebung der Anschrift des Beklagten anhand der IP-Adresse. Völlig zutreffend geht das OLG Frankfurt hier davon aus, dass es sich dabei um ein Verfahren handelt, bei dem Verkehrsdaten verwendet werden und daher im Prinzip das Verwertungsverbot des § 88 TKG greift. Der Gesetzgeber hat jedoch zum 1.1.2008 in § 113b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 TKG eine Norm geschaffen, die es den Verfolgungsbehörden erlaubt, diese Verkehrsdaten zur Ermittlung des Anschlussinhabers auch ohne richterliche Erlaubnis zu verwenden. Allerdings ist im Gegenzug aufgrund des seit dem 1.9.2008 bestehenden Auskunftsanspruchs nach § 101 UrhG das Akteneinsichtsrecht der Verletzten einzuschränken (AG Offenburg MMR 2007, 809; LG Saarbrücken K&R 2008, 320; LG Frankenthal, Beschl. v. 21.05.2008 - 6 O 156/08; a.A. LG Offenburg K&R 2008, 384; zum Ganzen Gietl, ZUM 2008, 622). Daher unterliegen

Zeitpunkt der Erhebung der Verkehrsdaten durch die Verfolgungsbehörden im vorliegenden Fall waren aber beide Normen noch nicht in Kraft, so dass hier tatsächlich das Verfahren nach § 100g StPO hätte gewählt werden müssen und insoweit ein Beweisverwertungsverbot zu diskutieren ist (s. auch Sobola, ITRB 2008, 135, 136; Pahlen-Brandt, K&R 2008, 288).

- S. 609 -

V. Interessant ist schließlich noch, dass das Gericht eine Erschwerung der Rechtsverfolgung ausdrücklich und bewusst in Kauf nimmt. Als Grund führt es erneut an, dass die Störerhaftung nicht über Gebühr ausgeweitet werden dürfe. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der notwendigen Abwägung der betroffenen Interessen ist dieses Ergebnis richtig. Die Störerhaftung soll schließlich nicht über Beweisschwierigkeiten hinweghelfen, sondern ist unabhängig davon im Einzelfall zu bewerten. Das Interesse des Rechtsinhabers an der Durchsetzung seiner Rechte (dazu BGH GRUR 1957, 352, 353 - Pertussin II; Spindler/Volkman, WRP 2003, 1, 10) stellt in diesem Zusammenhang nur einen Gesichtspunkt dieser Abwägung dar, nicht das einzige Tatbestandsmerkmal (BGH GRUR 1993, 53, 55 - Ausländischer Inserent; Mantz, Rechtsfragen offener Netze, 2008, S. 258 f.; Ernst/Seichter, ZUM 2007, 513, 518).

VI. Unklar ist allerdings, welche praktischen Auswirkungen das Urteil des OLG Frankfurt haben wird. Es ist schließlich nicht nur für den privaten WLAN-Nutzer relevant, sondern auch für den Café-Betreiber, der WLAN als Zusatzangebot anbietet. Viel Spannung birgt die behandelte Fragestellung weiter für die privaten Betreiber offener Netze (z.B. Freifunk Berlin, <http://www.freifunk.net>). Diese bauen Funknetzwerke unter Aufwendung eigener Ressourcen auf und bieten nicht zuletzt aus sozialen und gesellschaftlichen Motiven den Dienst „Kommunikation“ vollständig unentgeltlich und offen an (ausführlich Medosch, Freie Netze, 2003; Mantz, Rechtsfragen offener Netze, 2008, S. 7 ff. m.w.N.). Offene Netze stehen dementsprechend in einer Linie mit anderen offenen Phänomenen wie Open Source und Open Content. Die vom LG Hamburg verlangte Verschlüsselung des Netzes liefe hier bereits dem Grundprinzip des offenen Netzes entgegen und käme einer Einstellungspflicht gleich (dazu oben II.3). Der Betreiber eines offenen Netzes ist zweifelsohne Access Provider: Er profitiert also von der Privilegierung des § 8 TMG. Zusätzlich beeinflusst gerade der sozial motivierte Hintergrund und die gesellschaftliche Funktion die Abwägung zugunsten des offenen Netzes. Die Entscheidung des OLG Frankfurt ist deshalb für die Betreiber offener Netze als wegweisend aber nicht allein entscheidend anzusehen.

VII. Das OLG Frankfurt hat insgesamt eine ausgewogene Entscheidung getroffen. Es hat sich nicht von der derzeitigen Hysterie um die Rechteverwertung blenden lassen, sondern eine sorgfältige Sach- und Rechtsanalyse vorgenommen. Das Urteil bildet deshalb eine gute Vorlage für den aller Wahrscheinlichkeit nach bald in der Revision mit dem Fall befassten BGH, endlich Klarheit zu schaffen über die Haftung des Funknetzbetreibers. Bei den Fragen der absichtlich offenen Netze und dem Rechtszustand nach Kenntnis vom „Missbrauch“ verbleiben jedoch auch hier weitere Fragezeichen.

RRef. Dr. jur. Reto Mantz, Frankfurt/M.; Jurist (Univ.) Andreas Gietl, wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl Martin Löhnig, Universität Konstanz